

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Planfeststellungsbeschluss und Wasserrechtliche Erlaubnisse
zur Errichtung und zum Betrieb der
„Wilhelmshaven-Küstenlinie H₂ (LNr. 501) + CH₄ (LNr. 110)“ der Open Grid Europe GmbH
Bek. d. LBEG v. 21.03.2026**

- L1.4/L67301/01-32_12/2026-0002/001 -

I.

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb der „Wilhelmshaven-Küstenlinie H₂ (LNr. 501) + CH₄ (LNr. 110)“ (WKL), wurden auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen (Vorhabenträgerin) am 18.03.2026 erteilt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Das Vorhaben dient dem Transport von Wasserstoff und Erdgas im Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich der Küste in der Stadt Wilhelmshaven.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe eingereichten Antragsunterlagen vom 15.12.2023, den Planänderungsunterlagen mit Antrag vom 08.11.2024 sowie der unter Teil A, Ziffern II., III und IV. der Zulassung enthaltenen Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie den in Teil A, Ziffer V. gegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung der Zulassung erfolgt gemäß § 43b Abs.1 Nr. 3 EnWG im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren. Auf Antrag eines Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Antrag ist gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG während des Veröffentlichungszeitraums an das LBEG zu richten.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom **23.03.2026** bis **07.04.2026** (jeweils einschließlich)

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.
3. Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG)

III.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgte eine gesonderte Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgte unter Aufnahme von Auflagen.

IV.
Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Teil A Verfügender Teil

I. Tenor

1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitungen Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff und Nr. 110 für den Transport von Erdgas in Wilhelmshaven wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹ §43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 und § 43l Abs. 2 i.V.m § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und i.V.m. § 1 ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen – Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 06.05.2024 festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG). Für ein etwaiges Entschädigungsverfahren gilt § 45a EnWG. Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhaben-trägerin.

2 Festgestellte Planunterlagen¹

3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Teil A I Ziffer 4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

3.1 Forstrechtliche Genehmigung

3.1.1 Dauerhafte Umwandlung¹

3.1.2 Temporäre Umwandlung¹

3.2 Deichrechtliche Zulassungen

3.2.1 Geniusbank¹

3.2.2 Rüstringer Deiche¹

3.2.3 Arbeitsstreifen¹

3.3 Baugenehmigungen

3.3.1 Station Wilhelmshaven 01¹

3.3.2 Molchschleusenstation Wilhelmshaven¹

3.4 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung¹

3.5 Naturschutzrecht

3.5.1 Eingriffsregelung¹

3.5.2 Biotopschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen – erhebliche Beeinträchtigungen¹

3.5.3 Befreiung von der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven¹

3.5.4 Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG - Artenschutz¹

3.6 Verkehrs- und straßenrechtliche Genehmigungen¹

3.7 Kreuzungsgenehmigungen Verkehrswege¹

3.8 Kreuzungsgenehmigungen Schienenwege¹

3.9 Herstellung von Zuwegungen¹

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses

- 3.10 Wasserrechtliche Genehmigungen**
- 3.10.1 Kreuzungsgenehmigungen¹**
- 3.11 Ausnahme gemäß § 28 Abs. 1 KrWG¹**
- 4 Wasserrechtliche Erlaubnisse**
- 4.1 Temporäre Entnahme und Einleitungen von Grundwasser¹**
- 4.2 Druckprüfung¹**
- 4.3 Bauzeitliches Einbringen und Einleiten von Stoffen¹**
- 4.4 Drainagen¹**

- II. Inhaltsbestimmungen¹**

- III. Nebenbestimmungen¹**

- IV. Hinweise¹**

- V. Zusagen der Vorhabenträgerin¹**

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die Wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43e Abs. 1 EnWG, § 11 Abs. 1 LNKG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

¹ hier nicht abgedruckt